

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:  
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,  
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben  
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:  
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.  
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche  
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-  
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

# Amtsblatt

## für den Landkreis Günzburg

Nr. 27 vom 30. Juni 2025

### Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
111	Allgemeinverfügung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Günzburg über die Festsetzung von rabattierten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Günzburg als Höchsttarif ab dem Kalenderjahr 2026	122

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



## **Allgemeinverfügung**

### **Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (1) des Landkreises Günzburg über die Festsetzung von rabattierten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Günzburg als Höchsttarif ab dem Kalenderjahr 2026**

#### **Hintergrund**

Der Landkreis Günzburg ist Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zugleich zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern - BayÖPNVG).

Für die Ermäßigungen von Fahrscheinen für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende gegenüber den „Jedermanntickets“ im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) haben die Verkehrsunternehmen bis zum 31. Dezember 2023 Ausgleichsleistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erhalten. Insbesondere für das eigenwirtschaftliche Verkehrsangebot stellten die Mittel nach § 45a PBefG für die Verkehrsunternehmen eine äußerst relevante Finanzierungssäule dar. Die Ausgleichsleistungen wurden dabei durch den Freistaat Bayern über die Bezirksregierungen unmittelbar gegenüber den Verkehrsunternehmen gewährt.

Die Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) zum 1. Januar 2024 hat die Struktur der Finanzierung des allgemeinen ÖPNV erheblich verändert. Seit dem 1. Januar 2024 sind die bisherigen Ausgleichsmittel nach der bundesrechtlichen Ausgleichsregelung des § 45a PBefG durch Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG ersetzt worden. Seitdem werden die Finanzhilfen durch die Regierungen nunmehr nicht mehr unmittelbar an die Verkehrsunternehmen ausgewiesen. Die neue Regelung weist den Aufgabenträgern die Mittel für den Ausbildungsverkehr mit rabattierten Zeitkarten zweckgebunden und pauschalisiert zu.

Der Landkreis Günzburg hat mit dem Ziel, einen Zuschuss im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die Beförderung von Fahrgästen zu gewähren, eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 i. V. mit Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erarbeitet. Die allgemeine Vorschrift gibt für die Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen vor. Der Höchsttarif stellt dabei der geltende Gemeinschaftstarif der Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM) für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs dar. Für die Anwendung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird den Verkehrsunternehmen im Gegenzug ein finanzieller Ausgleich nach den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift gewährt. Durch Anwendung der allgemeinen Vorschrift soll den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, nach Ablauf der sog. bestandssichernden Übergangsphase infolge der Finanzierungsreform einen eigenwirtschaftlichen Antrag zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Bedienegebiet des Landkreises Günzburg einzureichen und nach erteilter Genehmigung zu betreiben.

Der Kreisausschuss des Landkreises Günzburg hat mit Beschluss vom 30. Juni 2025 den Erlass der allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung von rabattierten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Günzburg als Höchsttarif ab dem Kalenderjahr 2026 beschlossen.

Der Landkreis Günzburg erlässt in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRÖ) in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung von rabattierten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Günzburg als Höchsttarif ab dem Kalenderjahr 2026. Die allgemeine Vorschrift stellt die rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen dar und gewährleistet eine rechtskonforme Finanzierung.

Der Landkreis Günzburg beachtet dabei die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Regelung zur Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Der Landkreis Günzburg erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

##### **1. Rechtsgrundlagen**

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie

---

(1) VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Günzburg die nachfolgende allgemeine Vorschrift über die Festsetzung von rabattierten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) im Landkreis Günzburg als Höchsttarif ab dem Kalenderjahr 2026 und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen.

## **2. Begriffsbestimmungen**

### **2.1 Betreiber**

Alle Unternehmer oder Betriebsführer im Sinne des § 3 PBefG, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift Verkehrsleistungen gemäß Ziffer 2.2 erbringen, sind Betreiber im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift.

### **2.2 Verkehrsleistungen**

Verkehrsleistungen sind Beförderungsleistungen des allgemeinen ÖPNV im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG.

Die allgemeine Vorschrift findet Anwendung nur auf Verkehrsleistungen, deren Genehmigungszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift beginnt.

### **2.3 Höchsttarif**

Höchsttarif im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind die rabattierten Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs als Höchsttarif für Schülerinnen, Schüler, Auszubildende und weitere Berechtigte entsprechend 4.2.

Der jeweils geltende Höchsttarif ist auf der Website der Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM) unter [www.vvm-online.de](http://www.vvm-online.de) veröffentlicht.

### **2.4 Bewilligungs- und Nachweisjahr**

Bewilligungs- und Nachweisjahr ist das Kalenderjahr.

## **3. Geltungsbereich**

Der geografische Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift umfasst Verkehrsleistungen im Sinne von Ziffer 2.2, die auf dem Gebiet des Landkreises Günzburg erbracht werden.

Soweit mit benachbarten Aufgabenträgern Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil dieser allgemeinen Vorschrift.

## **4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art. 4 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1370/2007 wird für diese allgemeine Vorschrift wie folgt definiert:

### **4.1 Höchsttarifvorgaben**

Alle Betreiber im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, die Tickets (siehe 2.3) für die Berechtigten nach Ziffer 4.2 als Höchsttarif anzubieten.

Die Fortschreibung des Höchsttarifs regelt Ziffer 7.2.1 Im Falle einer Fortschreibung wird die Veröffentlichung unter [www.vvm-online.de](http://www.vvm-online.de) aktualisiert.

### **4.2 Berechtigte**

Berechtigte sind die in § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 der *Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr im VVM Kooperationsraum (gültig ab 01.01.2025)* der Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM) Genannten. Die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen sind auf der Website der Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM) unter [www.vvm-online.de](http://www.vvm-online.de) veröffentlicht.

### 4.3 Referenztarif

Referenztarif ist der Tarif, der als derjenige gilt, der durch die Höchsttarifvorgabe abgesenkt wird. Die VVM-Monatskarte gilt als Referenztarif für die VVM-Schülermonatskarte und die VVM-Wochenkarte gilt als Referenztarif für die VVM-Schülerwochenkarte.

Die Fortschreibung des Referenztarifs regelt Ziffer 7.2.1. Im Falle einer Fortschreibung wird die Veröffentlichung unter [www.vvm-online.de](http://www.vvm-online.de) aktualisiert.

### 4.4 Einhaltung des Höchsttarifs

Bei der Antragsstellung muss der Betreiber gegenüber dem Landkreis Günzburg die Einhaltung des Höchsttarifs bestätigen.

## 5. Voraussetzungen des finanziellen Ausgleichs

### 5.1 Antragsberechtigte (Unternehmen)

Antragsberechtigt für die Ausgleichsleistungen sind Betreiber des allgemeinen ÖPNV im Sinne von 2.1.

### 5.2 Anreizregelung

Die Antragsberechtigten müssen auf Anforderung darlegen, wie sie die Wirtschaftlichkeit und die ausreichend hohe Qualität des Verkehrsangebots aufrechterhalten. Ein Ausgleich für bestimmte Qualitätsstandards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.

## 6. Ausgleich

### 6.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs

Antragsberechtigte haben einen Anspruch auf Gewährung eines Ausgleichs als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Anwendung des Höchsttarifs zurückzuführen sind.

Der Ausgleich erfolgt auf schriftlichen Antrag des Betreibers. Das Verfahren regelt Ziffer 10.

### 6.2 Begrenzung des Ausgleichs

Der sich aus der Ausgleichsberechnung nach Ziffer 7 ergebende Ausgleichsbetrag darf den finanziellen Nettoeffekt des durch diese allgemeine Vorschrift festgesetzten Höchsttarifs im Sinne der Ziffer 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht übersteigen.

## 7. Ausgleichsberechnung

Die Höhe des maßgeblichen Ausgleichsbetrages je Betreiber berechnet sich nach den Regelungen der Ziffern 7.1 bis 7.2.2.

### 7.1 Anzahl der maßgeblichen Tickets des Höchsttarifs

Maßgeblich sind die vom Betreiber verkauften Tickets des Höchsttarifs.

### 7.2 Höhe des Ausgleichsbetrags

Jedes nach Ziffer 7.1 vom Betreiber verkaufte Höchsttarifticket wird wie folgt ausgeglichen:

Für Tickets, die im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit beschafft werden, entspricht der Ausgleich je Ticket der Tariffdifferenz:

$$A_{T,SKF} = P_O - P_M$$

wobei bedeuten:

$A_{T,SKF}$  die Höhe des Ausgleichs je im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ausgegebenem Ticket  
 $P_O$  den Preis des Tickets im Ohne-Fall (Referenztarif) und  
 $P_M$  den Preis des Tickets im Mit-Fall (Höchsttarif)

Der Ausgleich für alle im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ausgegebenen Tickets der jeweiligen Tarifsorte ( $A_{ges,SKF}$ ) ergibt sich als Produkt von Ausgleich je Ticket und Stückzahl:

$$A_{ges,SKF} = A_{T,SKF} * N_{T,SKF}$$

mit

$N_{T,SKF}$  als Anzahl der im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ausgegebenen Zeitkarten.

Für selbstzahlende Berechtigte berücksichtigt der Ausgleich die Tarifelastizität der Nachfrage. Der Ausgleich je Ticket wird ermittelt als:

$$A_{T,SZ} = (1 + e * (P_O - P_M) / P_O) * P_O - P_M$$

wobei bedeuten

$A_{T,SZ}$  die Höhe des Ausgleichs je an selbstzahlende Berechtigte verkauftem Ticket;

$e$  den Elastizitätsfaktor ( $e = -0,3$ )

$P_O$  den Preis des Tickets im Ohne-Fall und

$P_M$  den Preis des Tickets im Mit-Fall

Der Ausgleich für die Summe der in der jeweiligen Tarifsorte an selbstzahlende Fahrgäste verkauften Tickets wird Fall wie folgt ermittelt:

$$A_{ges,SZ} = N_{T,M,SZ} * A_{T,SZ}$$

mit

$A_{ges,SZ}$  als der Höhe des Ausgleichs für eine Tarifsorte im Höchsttarif und  $N_{T,M,SZ}$  die Anzahl der an selbstzahlende Berechtigte im Mit-Fall verkauften rabattierten Zeitkarten

Der Ausgleich für das Verkehrsunternehmen ergibt sich als Summe der jeweiligen Ausgleiche für alle Tarifsorten für die Tickets im Rahmen der Schulwegkosten und die Tickets, die an selbstzahlende Berechtigte ausgegeben wurden.

### 7.2.1 Fortschreibung der Tarife im Referenztarif und im Höchsttarif

Der Referenz- und Höchsttarif wird i.d.R. jährlich durch die Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM) fortgeschrieben. Die Fortschreibung orientiert sich primär an der durchschnittlichen Kostensteigerung der Vergangenheit. Zusätzlich zu den unmittelbaren Effekten auf die Tarifierlöse wird als Teil des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt, wenn durch die Tarifvorgabe weitere Ausgleichsleistungen, insbesondere nach den §§ 228 ff. SGB IX, verändert werden.

Für den Ausgleich nach den §§ 228 ff. SGB IX gilt: Ein Ausgleich wird in Höhe des Vomhundertsatzes des jeweiligen Betreibers gemäß § 231 SGB IX, multipliziert mit der Höhe des finanziellen Nettoeffektes der Tarifabsenkung nach Ziffer 7.2 gewährt.

### 7.2.2 Finanzieller Nettoeffekt

Der auszugleichende finanzielle Nettoeffekt ergibt sich als Summe aus den Ausgleichsbeträgen nach Ziffer 7.2.

### 7.3 Maximaler Ausgleichsbetrag (ex ante festgelegte Obergrenze I)

Vorbehaltlich der Überkompensationskontrolle gemäß Ziffer 8 ist der Ausgleich begrenzt auf den sich aus Ziffer 7.2 ergebenden Betrag.

## 8. Überkompensationsverbot und -kontrolle

### 8.1 Grundsätze

Der Ausgleich ist beschränkt auf die Ausgleichsleistungen, die sich unter Anwendung der ex ante festgelegten Parameter ergeben (Ziffer 7.3 **Obergrenze I**). Durch die Regelungen der Ziffern 6 und 7 sind die Parameter der Ausgleichsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 so bestimmt, dass eine übermäßige Ausgleichsleistung vermieden wird.

Der Ausgleich ist weiter auf den ex post festgestellten finanziellen Nettoeffekt des Höchsttarifs begrenzt (**Obergrenze II**). Der finanzielle Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/2007 wird ex post anhand der tatsächlichen Auswirkungen des Höchsttarifs auf die Erlöse und ggf. Kosten abzüglich aller positiven Auswirkungen der Höchsttarifvorgabe zuzüglich eines angemessenen Gewinns ermittelt. Den Gegenstand und den Ablauf dieser Überkompensationskontrolle regeln die nachfolgenden Ziffern 8.2 bis 8.5.

### 8.2 Zeitpunkt der Überkompensationskontrolle

Der Nachweis der Einhaltung des Anhangs zur Verordnung (EG) 1370/2007 erfolgt rückwirkend bis zum 31. Januar des zweiten Folgejahres nach dem Antragsjahr, auf Grundlage der tatsächlichen Kosten und Erlöse.

### 8.3 Prüfungsgegenstand und rechnerische Abgrenzung

Gegenstand der Überkompensationskontrolle ist die Überprüfung der Angemessenheit der Höhe des vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrags (Ziffer 7.2.2), der sich je Betreiber anhand der Vorabparametrisierung (Ziffer 7.2) und der Zahl der endgültigen Höchsttariftickets (Ziffer 9.4) unter Beachtung der Maßgabe von Ziffer 7.3 (**Obergrenze I**) ergibt.

Führt die Gewährung des vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrags (Ziffer 7.2.2) zu einem nicht marktüblichen Gewinn, besteht insoweit kein Ausgleichsanspruch aus dieser Allgemeinverfügung (**Obergrenze II**).

Das entsprechende Verfahren regelt Ziffer 8.4. Liegt der vorab bestimmte maximale Ausgleichsbetrag (Ziffer 7.2.2) unterhalb dieser Obergrenze II, so steht dem Betreiber kein höherer Ausgleich zu.

Erbringt der Betreiber weitere Leistungen neben den Verkehrsleistungen, für die diese allgemeine Vorschrift gilt, sind diese rechnerisch abzugrenzen. Die Vorschriften zur Trennungsrechnung der Ziffer 5 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 finden Anwendung.

Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Günzburg oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

#### **8.4 Verfahren der Überkompensationskontrolle (Obergrenze II)**

Der Landkreis Günzburg überprüft nachträglich für jedes Kalenderjahr, dass der gewährte Ausgleich nicht zu einer Überkompensation im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 führt, d.h. dass die Erlöse einschließlich der Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift die Kosten des Betreibers für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (finanzieller Nettoeffekt) zuzüglich eines angemessenen, marktüblichen Gewinns nicht übersteigen.

Der Betreiber legt zum Nachweis ein Testat eines Wirtschaftsprüfers vor, dass der Betreiber durch die Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und Erlöse keinen nicht marktüblichen Gewinn erzielt. Das Testat enthält die Bestätigung, dass eventuelle rechnerische Abgrenzungen und Zuordnungen von Gemeinkosten sachgerecht erfolgt sind. Soweit Änderungen in der Bilanzierung erfolgt sind, bestätigt das Testat, dass eine sachgerechte Überleitungsrechnung besteht und geprüft wurde. Der Betreiber trägt die Kosten dieses Testats.

Ein nicht marktüblicher Gewinn im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift liegt vor, wenn der Gewinn – pauschalierend als Rendite in Höhe eines Prozentanteils von 5,00 % bezogen auf den Umsatz des Betreibers aus den eigenwirtschaftlich genehmigten Verkehrsleistungen ermittelt – übersteigt.

Der Landkreis Günzburg kann die Richtigkeit der Angaben des Betreibers durch einen von ihm bestellten Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen.

Der maximale Ausgleichsbetrag aus dieser allgemeinen Vorschrift ist grundsätzlich auf den Betrag begrenzt, mit dem der Betreiber eine tatsächliche Umsatzrendite von 5,00 % bezogen auf den antragsgegenständlichen Verkehrsleistungen erreicht. Liegt die tatsächliche Umsatzrendite des Unternehmens oberhalb von 5,00 %, besteht insoweit kein Anspruch auf Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

Der Betreiber kann nachweisen, dass im konkreten Einzelfall ein anderer Gewinn angemessen ist. Die Nachweisführung muss die Bedingungen des Einzelfalls und die daraus resultierende Höhe der angemessenen Rendite sowie deren Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht zur angemessenen Höhe des Gewinns erschöpfend und nachprüfbar darlegen. Der Betreiber legt hierfür insbesondere die jährliche Höhe der Umsatzrendite über die gesamte Genehmigungslaufzeit der antragsgegenständlichen Verkehrsleistungen dar. Der zuständige Aufgabenträger überprüft diese Nachweise und kann weitere Unterlagen verlangen.

Die Überkompensationskontrolle wird durch den zuständigen Aufgabenträger durchgeführt. Eine eigenständige Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift kann entfallen, soweit eine gesamthafte Überkompensationskontrolle im Sinne von Ziffer 8.5 besteht oder soweit der Erteilung der Liniengenehmigungen ein Genehmigungswettbewerb mit mehreren konkurrierenden Antragstellern vorausgegangen ist. In diesem Fall informiert der Landkreis Günzburg den Betreiber, dass keine eigenständige Überkompensationskontrolle erfolgt und insbesondere die Nachweise und das Testat nach diesem Abschnitt nicht erforderlich sind.

#### **8.5 Gesamthafte Überkompensationskontrolle**

Ausgleichsleistungen aus anderen Regelungen sind bei der Betrachtung des Nettoeffekts dann zu berücksichtigen, wenn sie sich auf den gleichen Lebenssachverhalt beziehen und eine Überschneidung mit der Verpflichtung aus dieser allgemeinen Vorschrift besteht. Es ist eine Gesamtbetrachtung im Rahmen der Überkompensationskontrolle vorzunehmen, die alle gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die geleisteten Ausgleichszahlungen umfasst. Die Anwendung der Kontrollmechanismen nach der Ziffer 8.4 kann ausgesetzt werden, sofern im Zusammenhang mit anderweitigen Ausgleichsregelungen eine gesamthafte Überkompensationskontrolle erfolgt, die die Wirkung dieser allgemeinen Vorschrift auf Erlöse und Ausgleichsleistungen einbezieht. Der Landkreis Günzburg informiert den Betreiber, sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

### **9. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

#### **9.1 Antragstellung und Fristen**

Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Der Betreiber beantragt den Ausgleich für das jeweilige Bewilligungsjahr schriftlich bis zum **30. September des Vorjahres** bzw. bis **drei Monate vor Beginn der Laufzeit der Liniengenehmigung** beim Landkreis Günzburg. Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer

von der zuständigen Behörde gesetzten Frist die geforderten Unterlagen einreicht. Auf Grundlage des Antrags legt der Landkreis Günzburg den vorläufigen Ausgleichsbetrag (Ziffer 9.2) und die auf dieser Grundlage erfolgenden Abschlagszahlungen (Ziffer 9.3) fest. Die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags und Prüfung einer Überkompensation erfolgen anhand der gemäß Ziffer 9.4 bis 9.6 innerhalb der dort geregelten Fristen vorzulegenden Nachweise des Betreibers.

## **9.2 Vorläufiger Ausgleichsbetrag**

Für die Festsetzung des vorläufigen Ausgleichsbetrags hat der Betreiber die erforderlichen Nachweise einzureichen. Erforderlich sind folgende Angaben und Nachweise im Antrag und als Anlagen dazu:

- Prognose der verkauften Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges gemäß Ziffer 7.1
- Prognose der verkauften Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs an selbstzahlende Fahrgäste gemäß Ziffer 7.1
- Preise der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Höchsttarif
- Referenztarif gemäß Ziffer 4.3
- Prognose des rechnerischen Ausgleichsbetrags gemäß Ziffer 7.2
- Erklärung zur Einhaltung des Höchsttarifs gemäß Ziffer 4.4

Der Landkreis Günzburg behält sich vor, darüber hinaus noch weitere Unterlagen zur Prüfung nachzufordern. Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise wird der vorläufige Ausgleichsbetrag festgesetzt.

## **9.3 Zahlungen**

Die Zahlung der Ausgleichsleistungen an den Betreiber erfolgt in Form von zwei Abschlagszahlungen in Höhe von **jeweils der Hälfte von 90 %** des sich aus Ziffer 9.2 ergebenden vorläufigen Ausgleichs (Abschläge) zum **30. April** und **31. Oktober** des Kalenderjahres und einer Schlusszahlung unter Verrechnung der Abschläge nach Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 9.4.

Soweit der Antrag auf Ausgleich noch nicht bestandskräftig beschieden ist, erfolgt die Abschlagszahlung zum Ende des auf die Bestandskraft folgenden Kalendermonats.

## **9.4 Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrages**

Der Betreiber hat bis zum **30. Juni** des Folgejahres die Schlusszahlung zu beantragen und Nachweise über die tatsächlichen Verkäufe und die tatsächliche Höhe des Referenztarifs und des Höchsttarifs vorzulegen. Zusätzlich sind die Nutzwagenkilometer landkreisscharf auszuweisen. Der endgültige Ausgleichsbetrag ergibt sich anhand der nachgewiesenen tatsächlichen Verkäufe unter Anwendung der Berechnungsformeln der Ziffer 7.2. Beträgt die gemäß Ziffer 7.3 festgesetzte ex-ante-Obergrenze I einen niedrigeren Wert als die nachträglich ermittelte Obergrenze II, so ist dieser Wert als Höchstbetrag maßgeblich für den endgültigen Ausgleichsbetrag. Führt der endgültige Ausgleich zu einer Überkompensation (Ziffer 9.5), besteht über den zulässigen Betrag hinaus kein Ausgleichsanspruch.

Legt der Betreiber die Unterlagen oder Nachweise nicht vor, kann der Landkreis Günzburg den Ausgleich versagen oder den Ausgleichsbetrag einseitig nach billigem Ermessen festsetzen.

## **9.5 Überkompensationskontrolle und Nachweise**

Der Betreiber legt mit dem Antrag auf Schlusszahlung das Testat des Wirtschaftsprüfers gemäß Ziffer 8.4 vor. Ergibt sich hieraus oder aus der Überprüfung durch den Aufgabenträger gemäß Ziffer 8.4 eine Überkompensation, teilt der Aufgabenträger dem Betreiber dieses Ergebnis mit und übermittelt dem Betreiber die entsprechenden Berechnungen.

## **9.6 Rückzahlung und Verzinsung**

Sofern die Abschlagszahlungen nach Ziffer 9.3 den endgültigen Ausgleichsbetrag gemäß Ziffer 9.4 übersteigen, zahlt der Betreiber den übersteigenden Betrag inklusive Zinsen an den Aufgabenträger binnen 30 Tagen nach Feststellung durch den Aufgabenträger zurück. Eine Aufrechnung mit der jeweils nächsten Abschlagszahlung des Aufgabenträgers ist möglich.

## **10. Revision**

Führen wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen dazu, dass die Anforderungen an Referenz- und Höchsttarife und die darauf aufbauende Ermittlung der Ausgleichsbeträge nicht mehr sachgerecht sind, kann der Aufgabenträger entscheiden, eine Revision der Ausgleichsregelungen in dieser allgemeinen Vorschrift vorzunehmen. Der Aufgabenträger überprüft in dieser Revision die Berechnung und Höhe der Ausgleichsbeträge und setzt die entsprechenden Regelungen im Ergebnis neu fest.

Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn durch die Änderungen der Rahmenbedingungen die Ausgleichsbeträge im Vergleich aufeinanderfolgender Ausgleichsjahre für mindestens einen Betreiber um mindestens 15,00 % steigen oder sinken.

## **11. Schlussbestimmungen**

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Der Landkreis Günzburg kann die vom Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Landkreises Günzburg oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Der Landkreis Günzburg ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht ist bezogen auf diese allgemeine Vorschrift auf die Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (Verbundgesellschaft) übertragen. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts erfolgt im Internetauftritt der Verbundgesellschaft ([www.vvm-online.de](http://www.vvm-online.de)). Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit beziehungsweise Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## **12. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

### **12.1 Inkrafttreten**

Diese allgemeine Vorschrift wird gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben und gilt ab dem 1. Januar 2026.

### **12.2 Gültigkeitsdauer**

Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Dezember 2035 außer Kraft. Sie verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn diese nicht durch eine allgemeine Vorschrift geändert, ergänzt oder aufgehoben wird. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2035 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die allgemeine Vorschrift kann durch eine Änderungs-Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

## **Gründe**

Der Kreisausschuss des Landkreises Günzburg hat mit Beschluss vom 30. Juni 2025 den Erlass der allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung von rabattierten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Günzburg als Höchsttarif ab dem Kalenderjahr 2026 beschlossen.

Der Landkreis Günzburg erlässt in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung von rabattierten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Günzburg als Höchsttarif ab dem Kalenderjahr 2026. Die allgemeine Vorschrift stellt die rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen dar und gewährleistet eine rechtskonforme Finanzierung.

Der Landkreis Günzburg beachtet dabei die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Regelung zur Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch** beim **Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg**

eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

**Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg.**

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet: [info@landkreis-quenzburg.de](mailto:info@landkreis-quenzburg.de)

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Günzburg, 30. Juni 2025

gez.

Dr. Hans Reichhart

Landrat

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat